

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KRS. NORDVORPOMMERN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27

„FERIENPARK WALDHAUS FREENENBRUCH“

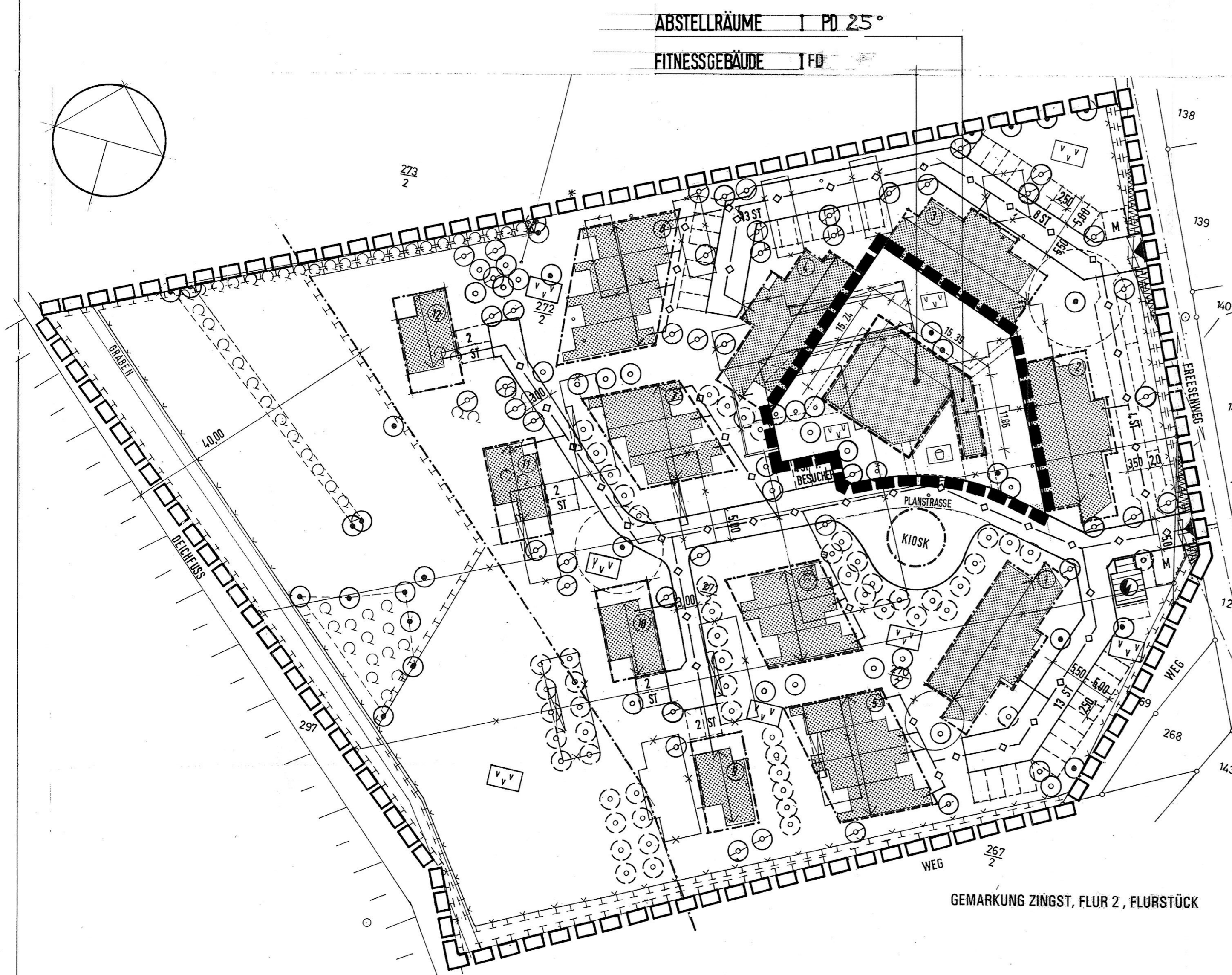
FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER PLANSTRASSE ZWISCHEN DEN FERIENHÄUSERN 2, 3 UND 4.

AUFGRUND DES § 12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2081), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 2902) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG (LBauO-MV) VOM 26. APRIL 1994 (GS M-V S. 2130-3) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 FÜR DAS O. G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 (BauNVO '90).

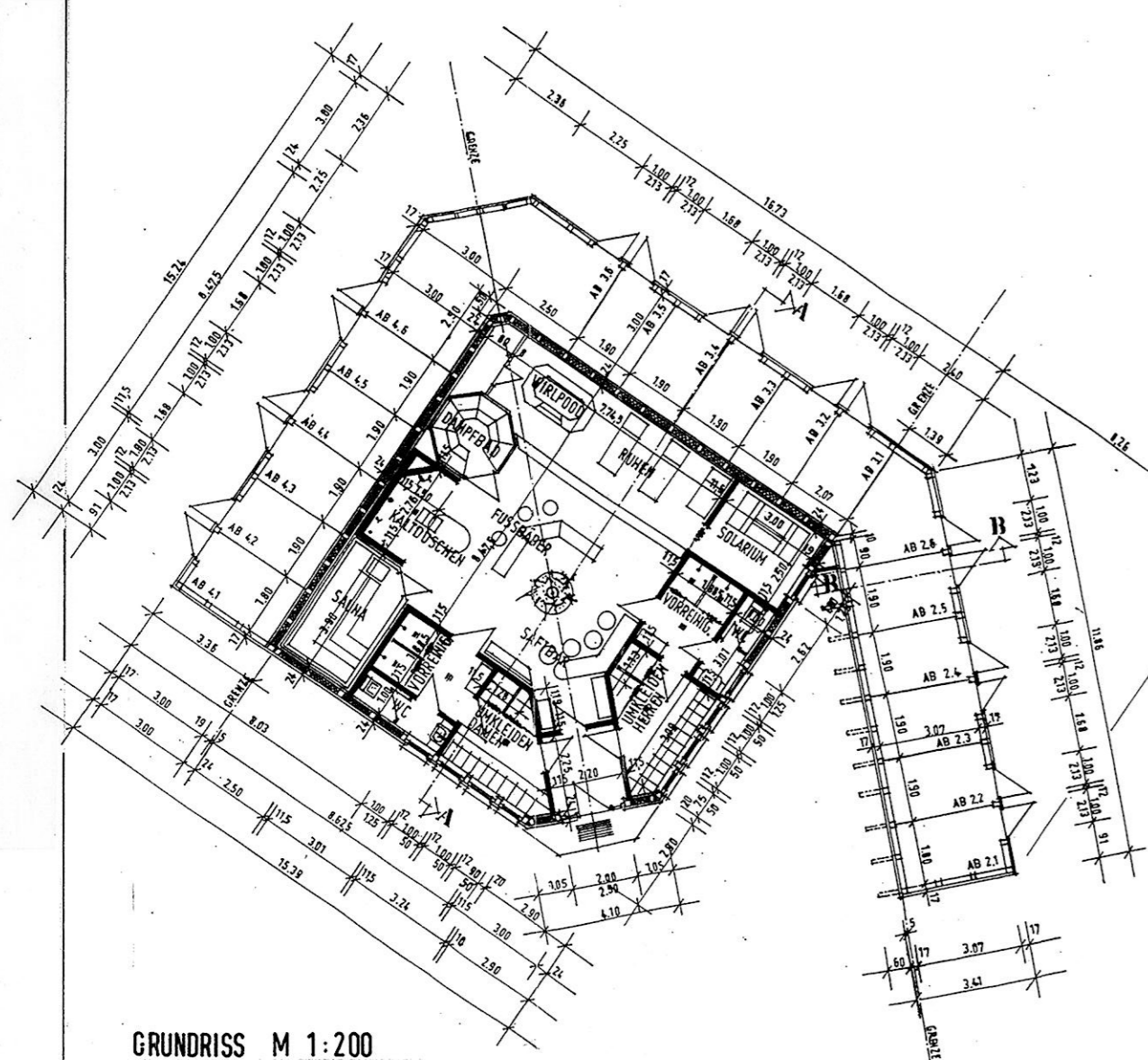
X) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS BAU-LANDESPLANUNGS- UND UMWELTRECHTSREGULIERUNGSGESETZ (BLUG) VOM 27.04.1998

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M= 1: 500

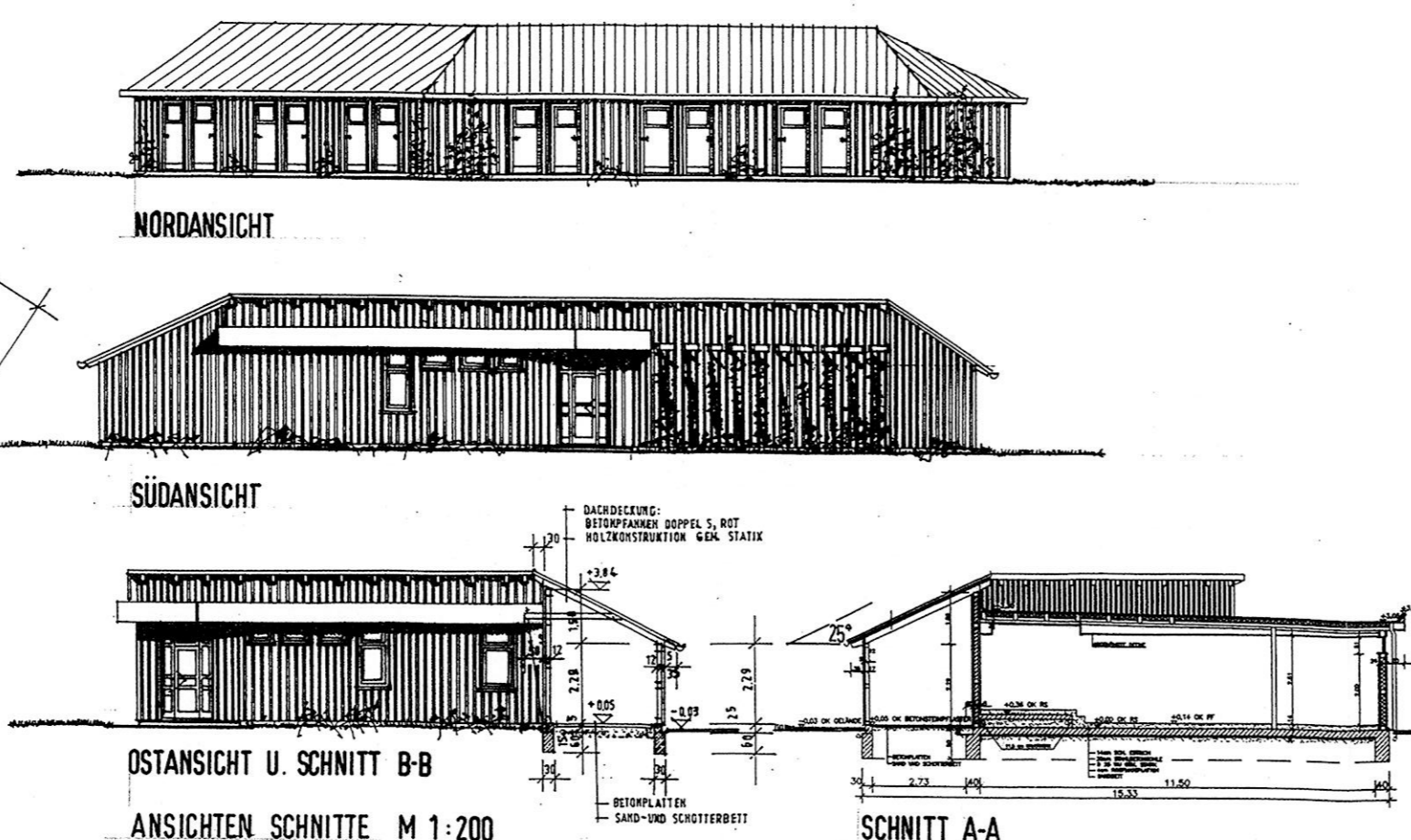


GEMARKUNG ZINGST, FLUR 2, FLURSTÜCK



GRUNDRISS M 1:200

DARSTELLUNG DES VORHABENS



NORDANSICHT

SÜDANSICHT

OSTANSICHT U. SCHNITT B-B

ANSICHTEN SCHNITTE M 1:200

SCHNITT A-A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDER. DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27	§ 9 ABS. 7	BauGB
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 + § 23	BauGB BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 + § 20	BauGB BauNVO
	FLACHDACH, MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNT	§ 86	LBO M-V
	PULTDACH MIT 25° DACHNEIGUNG	§ 86	LBO M-V
	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15	BauGB
	WIESE		
	OBSTBAUM, ANZUPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a	BauGB
	BAUM, ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b	BauGB
	PRIVATE ZUWEGUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauGB
	KLEINKINDERSPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 NR. 4	BauGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABEN- U. ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27	
	GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	— x — KÜNFTIG FORTFALLEND
	BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BEBAUUNG, GEPLANT	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- IN DEM GEPLANTEN GEBÄUDE SIND ABSTELLRÄUME FÜR DIE FERIENHÄUSER NR. 2, 3 UND 4 VORGESEHEN. JE FERIENWOHNUNG WIRD EIN (1) ABSTELLRAUM ZUGEDREHT.
- DAS GEPLANTE GEBÄUDE DIENT DEN FERIENHÄUSERN NR. 1 - 12 IM GELTUNGSBEREICH DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES ALS FITNESSRICHTUNG. ZULÄSSIG SIND:
 - EINE (1) SAUNA
 - EIN (1) DAMPFBAD
 - EIN (1) SOLARIUM
 - BEREICH FÜR KALTDUSCHEN
 - EIN (1) WHIRLPOOL
 - RUHEBEREICH
 - UMKLEIDERAUM MIT DUSCHEN UND WC, JEWEILS FÜR DAMEN UND FÜR HERREN
 - EINE (1) SAFTBAR

2. SOCKELHÖHE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

DIE HÖHENLAGE DES ERDGESCHOSS-ROHFUSSBODENS (SOCKELHÖHE IM ROHBAU) IST MIT MAXIMAL 0,50 m ÜBER DER OBERKANTE DER DAZUGEHÖRIGEN ERSCHLISSUNGSFLÄCHE (OBERKANTE FAHRBAHNLAG PLANSTRASSE) FESTGESETZT.

3. ERSCHLISSUNG

DIE ERSCHLISSUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 IST DURCH VER- UND VERSORGUNGSANLAGEN DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 GEWÄHRLEISTET.

4. GRÜNORDNUNG

DIE IN DEM GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN NR. 27 FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN BÄUME SIND AN ANDEREN STANDORTEN IM GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG GEMÄSS PLANZEICHNUNG ZU PFLANZEN. DIE VORHANDENEN BÄUME, DIE WEGEN DER BEBAUUNG GERODET WERDEN MÜSSEN, WERDEN DURCH NEU ANZUPFLANZENDE BÄUME ERSETZT.

6. GEBÄUDEGESTALTUNG

GEMÄSS § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBauO M-V) WERDEN FOLGENDE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN BESTANDTEIL DER SATZUNG:

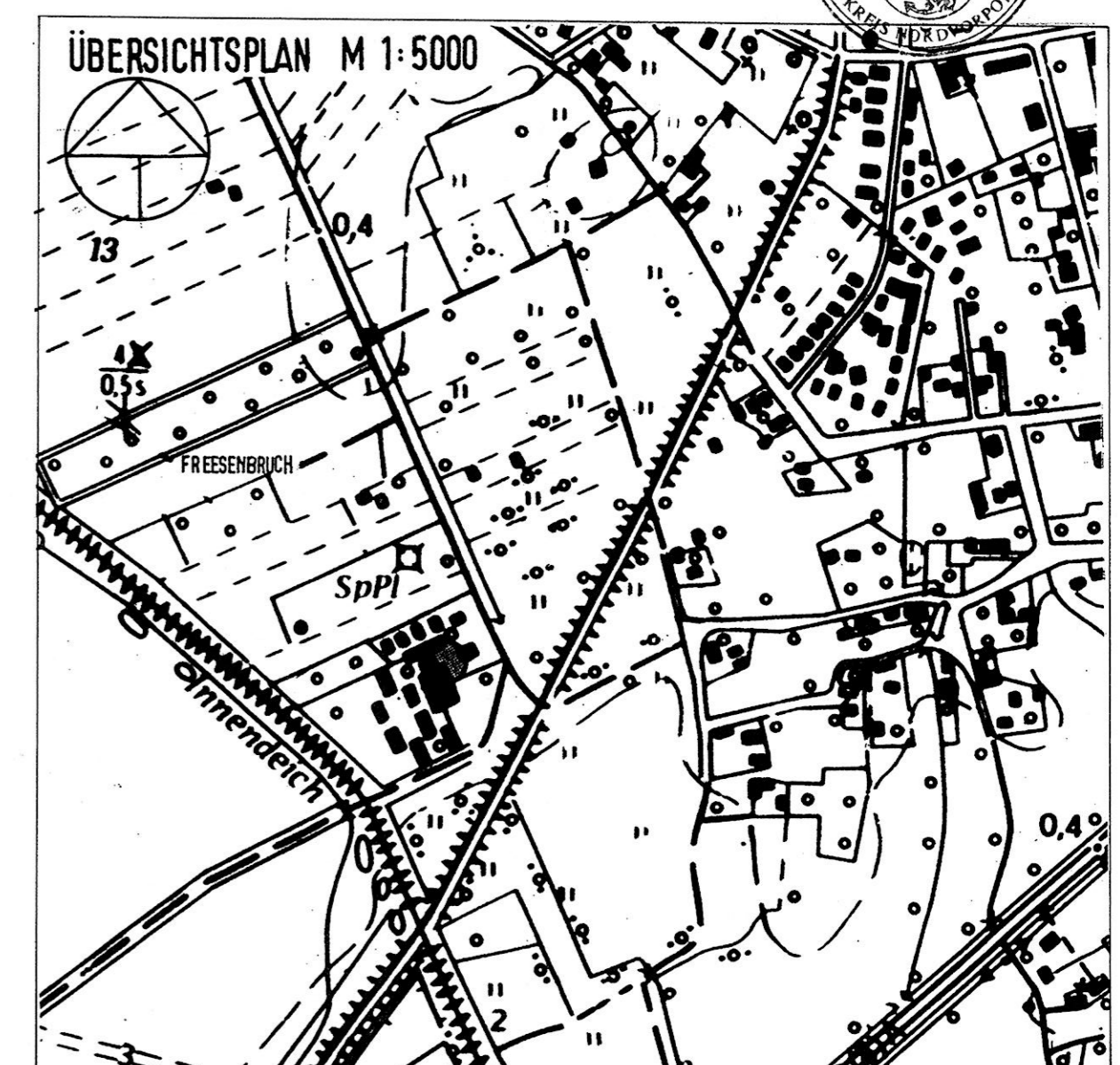
- DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DES GEBÄUDES SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN.
- ALS DACHEINDECKUNG DER PULTDÄCHER SIND NUR ROTE PFANNEN ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (BODENDENKMÄLER):

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 DschG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 875 ff) DIE ZUSTÄNDIGE UNTERE DENKMAL-SCHUTZBEHÖRDE DES LANDESKREISES NORDVORPOMMERN ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM ENTREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIER DIE ENTDACKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SOWIE ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES FUNDDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERLICHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE. DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES LANDESKREISES NORDVORPOMMERN UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BODENSTRASSE 18, 18439 STRALSUND, SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN, UM ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE BEI DEN ERDARBEITEN ZUGEGEN SEIN KÖNNEN UND EVENTUELL AUF TREFFENDE FUNDE GEM. § 11 DschG M-V UNVERZÜGLICH BEREINEN UND DOKUMENTIEREN.

VERFAHRENSVERMERKE

- DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST MASS § 1 ABS. 4 BAUGB BETEILIGT WORDEN.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND SCHRIBEN VOM 09.07.98 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.06.98 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR EINGESCHRÄNKTEN BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB I. V. M. § 13 ABS. 2 SATZ 2 BESTIMMT.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- DEN BETROFFENEN BÜRGERN IST GEMÄSS § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.08.1998 BIS ZUM 04.08.1998 OFF. AUSGABE GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB I. V. M. § 13 ABS. 2 SATZ 2 BESTIMMT.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.12.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- a. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23.2.2006 SOWIE DIE VERMESSUNGS- UND FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG ALS RICHTIG BESCHENIGT.
RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 7.6.2006
LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES
- b. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHNERORDNUNG VOM 18. DEZEMBER 1990. DER KARTENAUSSCHNITT (KATASTERKARTE) ENTSPRICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES DEM STAND VOM 23.2.2006.
RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 7.6.2006
LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES
- DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.12.2000 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.2000 GEBILDET.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- DIE VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
ZINGST, DEN 13.06.06
BÜRGERMEISTER
- DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16.06.06... IN STRANDPÖTTE... ZEITUNG ODER AMTLICHE VERKÜNDUNGSBLATT... BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSGANG... IN DER ZEIT VOM... BIS ZUM... ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT ABKÜRZUNGSZEICHEN IN KRAFT GETRETEN.
ZINGST, DEN 10.06.06
BÜRGERMEISTER



SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINGST, KRS. NORDVORPOMMERN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLISSUNGSPLANES NR. 27 „FERIENPARK WALDHAUS FREENENBRUCH“ FÜR DEN BEREICH: NÖRDLICH DER PLANSTRASSE ZWISCHEN DEN FERIENHÄUSERN 2, 3 UND 4

INVESTOR: BAUHERRENGEMEINSCHAFT DANKERS/WEHBERG
KIRCHFELDSTRASSE 1, 21684 STADE

BEARBEITUNG: 31.03.1998
SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 · 24114 KIEL · FON 0431 / 6 35 50, 67 49 55 · FAX 6 39 39

GEÄNDERT: